

"...den anderen zum Nachteil und Schaden..." : Erbstreitigkeiten vor dem Distriktsgericht Diessenhofen im Jahre 1802

Autor(en): **Bürgi, Michael**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauer Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **136 (1999)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585760>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«... den anderen zum Nachteil und Schaden ...»

Erbstreitigkeiten vor dem Distriktsgericht Diessenhofen im Jahr 1802

Einleitung

Im Sommer 1802 wandten sich Konrad KÜchli, Weber aus Diessenhofen, und Bernhard Büel, Beamter aus Stein am Rhein, an das Distriktsgericht von Diessenhofen mit einer Klage gegen ihre engsten Verwandten. Konrad KÜchli prozessierte gegen seine verwitwete Mutter Veronika KÜchli und seine Schwestern Anna, Verena und Margreth und forderte die vorzeitige Verteilung des elterlichen Erbes. Bernhard Büel klagte gegen seinen Schwiegervater Johann Rudolf Wegelin aus Diessenhofen, der ihm Geld aus der Hinterlassenschaft der verstorbenen Schwiegermutter schuldete.¹ – Strittige Erbfragen wie die der Familien KÜchli und Wegelin-Büel beschäftigten das Distriktsgericht Diessenhofen im Jahr 1802 insgesamt viermal.

Die Prozesse fielen in eine Zeit des Umbruchs. Der Wandel, der die Helvetische Republik von den Verhältnissen im Ancien Régime abgrenzte, zeigt sich besonders deutlich in den Neuorientierungen im Bereich der Justiz. Zwischen 1798 und 1803 trat eine geschriebene Verfassung in Kraft; das Justizsystem wurde reorganisiert und mit neuen Inhalten gefüllt: Die gesetzgebenden Räte führten die Gewaltentrennung ein, riefen eine neue Gerichtsorganisation ins Leben und beschlossen neue Gesetze, die den Verfassungsgrundsätzen der Freiheit und Gleichheit entsprechen sollten.²

Der vorliegende Aufsatz beschäftigt sich zunächst mit der Frage, inwiefern die Erbstreitigkeiten vor dem Distriktsgericht Diessenhofen vom Wandel im Rechtswesen betroffen waren. Ich werde aufzeigen, dass, trotz grundlegender Neuerungen im Gerichtswesen, das Umfeld der Prozesse von mancherlei Kontinuitäten geprägt war. Sehr deutlich manifestieren sich solche im Erbrecht, das aus der Zeit des Ancien Régime übernommen wurde. Die Erwartung, dass in einer Zeit des Umbruchs ein traditionelles Erbrecht auf Kritik stossen und seinerseits Ursache von Auseinandersetzungen sein würde – wofür ich etwa Belege

aus Basel gefunden habe – erfüllt sich nicht: Die Akten zu den besagten Prozessen habe ich vergebens nach Spuren einer Auseinandersetzung um das Rechtsverständnis durchsucht.

Die folgenden Abschnitte gelten einer anderen Feststellung, die ich bereits bei der ersten Lektüre der Gerichtsprotokolle gemacht hatte: Im Zentrum der Gerichtsverhandlungen stand zuweilen gar nicht die Frage, wer denn nun Anrecht auf welchen Teil der Erbschaft habe. Vielmehr äusserten sich die Familienmitglieder zu allen möglichen Aspekten ihrer gegenseitigen Beziehungen. Diese Feststellung legt die Vermutung nahe, dass neben den Besitzverhältnissen noch andere Aspekte der Familienbeziehungen zur Debatte standen. Oder als These formuliert: Erbschaftskonflikte stellen eine Form sozialen Handelns dar, wo verschiedene Ebenen der familiären Beziehung relevant sind – und entsprechend zum Ausdruck gebracht werden. Eine Möglichkeit, das hier zur Debatte stehende Quellenmaterial im Sinne dieser These zum Sprechen zu bringen, halten Hans Medick und David Sabeau mit dem methodischen Konzept des «sozialen Beziehungsideoms» bereit. Mit dem Begriff des Beziehungsideoms zu arbeiten, «das heisst zu fragen, wie verschiedene Beziehungsebenen [...] zum Ausdruck gebracht werden».³ Das Konzept des «sozialen Beziehungsideoms» dient also der abstrakten Ausformulierung obiger These und liefert gleichzeitig ein methodisches Arbeitsinstrument. Ein entscheidender Schritt der gewählten Arbeitsweise besteht zudem in einem Perspektivenwechsel: Die wenigen Hinweise auf Konfliktsituationen, die ich in der Literatur über Erbrecht, Erbpraxis und deren Einfluss auf die Familienbeziehungen gefunden habe, betrachten den Streit ausnahmslos in seiner Bedingt-

1 Genau genommen schuldete Johann Rudolf Wegelin den umstrittenen Betrag seiner Tochter Anna Barbara Büel, der Ehefrau von Bernhard Büel.

2 Vgl. z. B. Capitani, S. 164–169.

3 Medick/Sabeau, S. 39.

heit durch rechtliche oder ökonomische Strukturen. Demgegenüber interessiere ich mich dafür, wie die streitenden Familienmitglieder den Konflikt innerhalb ihrer Familiensituation verorten.

Die eigentlichen Fallgeschichten sollen anschliessend daraufhin untersucht werden, welche «verschiedenen Beziehungsebenen» in den Quellen sichtbar gemacht werden können. Dabei darf nicht vergessen gehen, in welcher Situation die Familienmitglieder über ihre Familienbeziehungen sprechen: vor Gericht – und mit dem Zweck, die spezifischen Anliegen wirksam zu vertreten. Für die Bewertung der Äusserungen bedeutet das eine Relativierung. Was die Familienmitglieder über ihre Familienbeziehungen berichten, muss zum einen im Zusammenhang mit ihrer Herkunft gesehen werden. Zum andern legt der öffentliche Charakter des Ortes, an dem sie sprechen, eine überindividuelle Bedeutung ihrer Aussagen nahe. Solchen Eigenheiten der Rede vor Gericht gehe ich im letzten Abschnitt nach.

Das Erbrecht im revolutionären Umbruch

In den Kodifikationsplänen Frankreichs während und nach der Revolution stellten die Erbgesetze einen zentralen Streitpunkt dar. Es ging darum, den beiden Leitbegriffen «Freiheit» und «Gleichheit» auch in der Erbrechtsgesetzgebung dauerhafte Geltung zu verschaffen. Die Umsetzung dieser Absicht führte jedoch zum Widerspruch: Die Testierfreiheit gab einem Erblasser oder einer Erblasserin die Freiheit, ein Testament nach eigenem Gutdünken zu verfassen und so unter Umständen einen Erben oder eine Erbin gegenüber den anderen zu bevorzugen. Diese Freiheit kollidierte indessen mit dem Gebot der Gleichheit – in diesem Fall der Gleichheit aller Erben und Erbinnen. Diese Gleichheit konnte nur mit einem Intestaterbrecht gewährleistet werden, das eine Erb-

teilung nach festgelegtem Schlüssel und nicht nach dem Willen der verstorbenen Person vorsieht. Es versteht sich von selbst, dass so deren Freiheit eingeschränkt wurde.

Bis 1804 regelten in Frankreich teils kurz aufeinander folgende Dekrete das Erbrecht laufend neu, und die Gesetzgebung schwankte zwischen den beiden genannten Positionen hin und her. Erst in den *Code Civil* vom März 1804 konnte das Erbrecht erstmals stabil integriert werden, wobei das vorausgegangene Tauziehen einen Kompromiss gebracht hatte: eine vorrangige, aber durch zwingende Intestaterbfolge eingeschränkte testamentarische Freiheit.⁴

Die gesetzgebenden Räte der Helvetischen Republik erliessen kein helvetisches Erbrecht.⁵ Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen – der erbrechtlichen Besserstellung von Unehelichen und Fremden sowie Erlassen über das Erbrecht der Geistlichen⁶ – blieben die alten Rechte in Kraft. Dass keine gesamthafte Kodifikation geleistet wurde, mag damit zusammenhängen, dass sich die Gesetzgeber der Helvetischen Republik nicht auf eine Vorlage aus Frankreich abstützen konnten.

Die alten Erbrechte boten aber manchenorts Anlass zu Klagen und wurden auch von den gesetzgebenden Räten kritisch reflektiert. Vereinzelt gelangten Forderungen, zu Rechtsfragen Stellung zu nehmen, an die Räte: In zwei Fällen verlangten Ehepaare aus Basel, sich je gegenseitig testamentarisch als Erben einsetzen zu dürfen, was nach geltendem Recht dort nicht möglich war.⁷ Basel war damals nicht der einzige Kanton, der das Recht seiner Bürger und Bürgerinnen einschränkte, einen Nachlass per Testament zu regeln.⁸ Neben umstrittenen Erbfällen im Ausland, die später mittels Auslandsverträgen geregelt wurden,

4 Hofthöfer, S. 123–127.

5 Vgl. dazu Staehelin, *Civilgesetzgebung*, S. 82; Halter, S. 77.

6 Staehelin, *Civilgesetzgebung*, S. 82.

7 ASHR IV, S. 1542–1543; VII, S. 925–926.

8 ASHR III, S. 850.

erreichte den Grossen Rat ein weiteres Gesuch aus Basel mit der Bitte um die erbrechtliche Gleichstellung von Töchtern und Söhnen. Die Zahl solcher Eingaben blieb wohl gering. Hingegen können sie durchaus im Zusammenhang mit den Debatten über das Erbrecht gesehen werden, wie sie in Frankreich im Zug der Revolution geführt wurden: Die Forderungen nach Testierfreiheit bzw. Gleichberechtigung von Töchtern und Söhnen weisen darauf hin, dass die französische Diskussion zumindest teilweise rezipiert worden ist. Insofern muss es auch kein Zufall sein, dass die zitierten Eingaben alle aus Basel stammten, einem Kanton, in dem das revolutionäre Gedanken-gut weit verbreitet war.

Der Senat und der Grosse Rat entschieden sich im Fall der Basler Ehepaare dafür, die Bewilligung für die Testamente unter der Bedingung zu erteilen, dass die potentiellen Erbinnen oder Erben keine Einwände vorbrächten.⁹ Die Testierfreiheit wurde also nur dann gewährt, wenn niemand einen Anspruch geltend machte, der dieser Freiheit zuwiderlief.

Im Rahmen einer Debatte um die genannten Bittschriften aus Basel äusserte sich Hans Konrad Escher von der Linth, Präsident des Grossen Rates, zu den alteidgenössischen Gesetzen, die im Widerspruch zu den Grundsätzen der neuen Konstitution standen. Sein Votum vom 10. Juli 1799 macht deutlich, dass dies nicht ein spezifisches Problem der Erbrechtsgesetze, sondern ein Missstand ganz grundsätzlicher Art war: «Der Gesetzgeber ist schuldig, seine undeutlichen Gesetze zu erläutern; sonst ist der Bürger der Willkür der Richter ausgesetzt [...]. Wenn ungleiche Rechte durch die Constitution aufgehoben sind, warum ist man heute über die Bittschrift eines Baslers zur Tagesordnung geschritten, der das in der Menschlichkeit selbst gegründete gleiche Erbrecht zwischen Söhnen und Töchtern forderte? Und welche grässliche Verwirrung würde entstehen, wenn wir ohne Gesetze jedem erlauben wollten, die Grundsätze der Constitution nach seiner Fassungs-

kraft auszudeuten, also alle noch bestehenden Gesetze, als der Gleichheit oder der Freiheit zuwiderlaufend aufgehoben anzusehen?»¹⁰ Escher sprach hier einerseits das spezifische Problem der unzeitgemässen Erbgesetze an. Andererseits warnte er, gerade die Widersprüchlichkeit zwischen neuer Verfassung und alten Gesetzen könne dazu führen, dass die Gesetze mehr oder weniger nach eigenem Gutdünken ausgelegt würden. Die unumstössliche Prämisse des neuen Rechtsverständnisses, wonach gleiches Recht für Gleiche gelten sollte, würde somit unterminiert werden.

Zur Behebung der Missstände im Bereich der Erbgesetze erging an eine «Civilgesetz-Commission» am 13. Juni 1801 unter anderem der Auftrag, ein allgemeines Erbrecht zu entwerfen;¹¹ ein solcher Entwurf wurde den gesetzgebenden Räten aber nie vorgelegt.

Vom alten Stadtgericht zum Distriktsgericht Diessenhofen

Im Thurgau wurde noch bis 1810 nach den alten Erbgesetzen Recht gesprochen.¹² Weil die Kantone keine legislativen Befugnisse hatten, blieben die lokalen Rechte in Kraft.

Diessenhofen verfügte seit dem 12. Jahrhundert über ein Stadtrecht und eine eigene Gerichtsbarkeit. Die Stadt genoss im Ancien Régime bei sich und in den umliegenden Gemeinden, mit Ausnahme der Gemeinde Basadingen¹³, alle hohen und niederen Rechte.¹⁴ In Erbsachen entschied das alte Stadtgericht

9 ASHR VII, S. 926.

10 ASHR IV, S. 1118–1119.

11 ASHR VII, S. 396.

12 Halter, S. 78.

13 Zingg, Diessenhofen, S. 66; Hasenfratz, Landgrafschaft, S. 52. – Die Gemeinde Basadingen unterstand im Ancien Régime der niederen Gerichtsbarkeit von Konstanz.

14 Zingg, Diessenhofen, S. 66; Halter, S. 5.

erstinstanzlich, gestützt auf ein Stadterbrecht aus dem 16. Jahrhundert.¹⁵

Die städtischen Gerichte wurden – wie die kantonalen, regionalen oder geistlichen – gemäss helvetischer Verfassung durch Gerichtsinstanzen auf Distrikts- und Kantonebene ersetzt. Diessenhofen wurde als Distriktshauptort Sitz eines Distriktsgerichtes und umfasste die Gemeinden Diessenhofen, Basadingen, Schlattingen, Ober- und Unterschlatt. Die geographische Ausdehnung war damit weitestgehend mit derjenigen des alten Stadtgerichts identisch. Im Unterschied zum alten Stadtgericht war das Distriktsgericht nur mehr für leichtere Kriminalfälle und Zivilsachen zuständig; die Erbrechtsprechung gehörte aber vollumfänglich in dessen Zuständigkeitsbereich. Weil kein helvetisches Erbrecht in Kraft war, stützte sich das Distriktsgericht, wie gesagt, weiterhin auf das alte Stadterbrecht. Neu hingegen war, dass die Richter von Wahlmännern bestimmt wurden, die ihrerseits von allen Bürgern männlichen Geschlechts gewählt werden konnten, sofern sie die Bedingungen zur aktiven Teilnahme am Gemeinwesen erfüllten. Die Bürger der umliegenden Landgemeinden, bisher davon ausgeschlossen, waren nun an der Wahl ihrer Richter beteiligt.¹⁶

Das alte Stadtgericht soll zwar «durch sein Verfahren und seine Urteile gar manchen Bürger tief verletzt haben»¹⁷ – diesem Hinweis wäre eine eigene Untersuchung zu widmen –, am alten Stadterbrecht schien sich aber niemand ernsthaft zu stossen: Weder die im Folgenden zu besprechenden Fälle vor dem Distriktsgericht Diessenhofen noch die Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik zeugen von Protesten gegen die alten Erbgesetze, wie ich sie oben kurz geschildert habe.

Wer im helvetischen Distrikt Diessenhofen eine Erbstreitigkeit vor Gericht austragen wollte, musste sich, wie schon vor 1798, in die Stadt Diessenhofen begeben und erfuhr dort den richterlichen Spruch. Teilweise waren sogar noch dieselben Richter im Amt,

oder sie rekrutierten sich in der kleinen Stadt von rund tausend Einwohnerinnen und Einwohnern¹⁸ zumindest aus derselben Gesellschaftsschicht wie im Ancien Régime.

Der Erbschaftskonflikt als Folge von rechtlichen und materiellen Rahmenbedingungen

Die Erbfolge ist als Teil der familiären Reproduktion ein neuralgischer Punkt innerhalb eines Familienlebens und der zwischenmenschlichen Beziehungen der Familienmitglieder. Die Übergabe von Hab und Gut an die nächste Generation ist sowohl für die Eltern als auch für die Kinder von grosser Wichtigkeit. Während die Eltern bis zu ihrem Tod ihren Unterhalt gesichert wissen wollen, liegt es im Interesse der Kinder, mit dem ihnen zustehenden Teil der elterlichen Habe einen eigenen Haushalt zu gründen, sich eine eigene Existenzgrundlage zu schaffen.¹⁹ In Anbetracht der Bedeutung, die die Erbfolge für ein Familienleben hat, erstaunt nicht, dass es zu Konflikten kommen kann. Dem Erbrecht kommt dabei die Funktion zu, die Erbfolge zu regeln und im Falle eines

15 Überliefert ist ein undatiertes Erbrecht der Stadt Diessenhofen, vermutlich vor 1542 aufgeschrieben und abgedruckt in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 1 (1852), II, S. 74–81. Vgl. auch Halter, S. 12. – Karl Halter geht davon aus, dass das von der Tagsatzung 1542 erlassene Landerbgesetz in Gebieten, die «der städtischen Gerichtsbarkeit» unterstellt waren, nicht zur Anwendung kam (vgl. S. 10). Er stützt sich dabei jedoch kaum auf eigene Forschungen zur Gerichtspraxis.

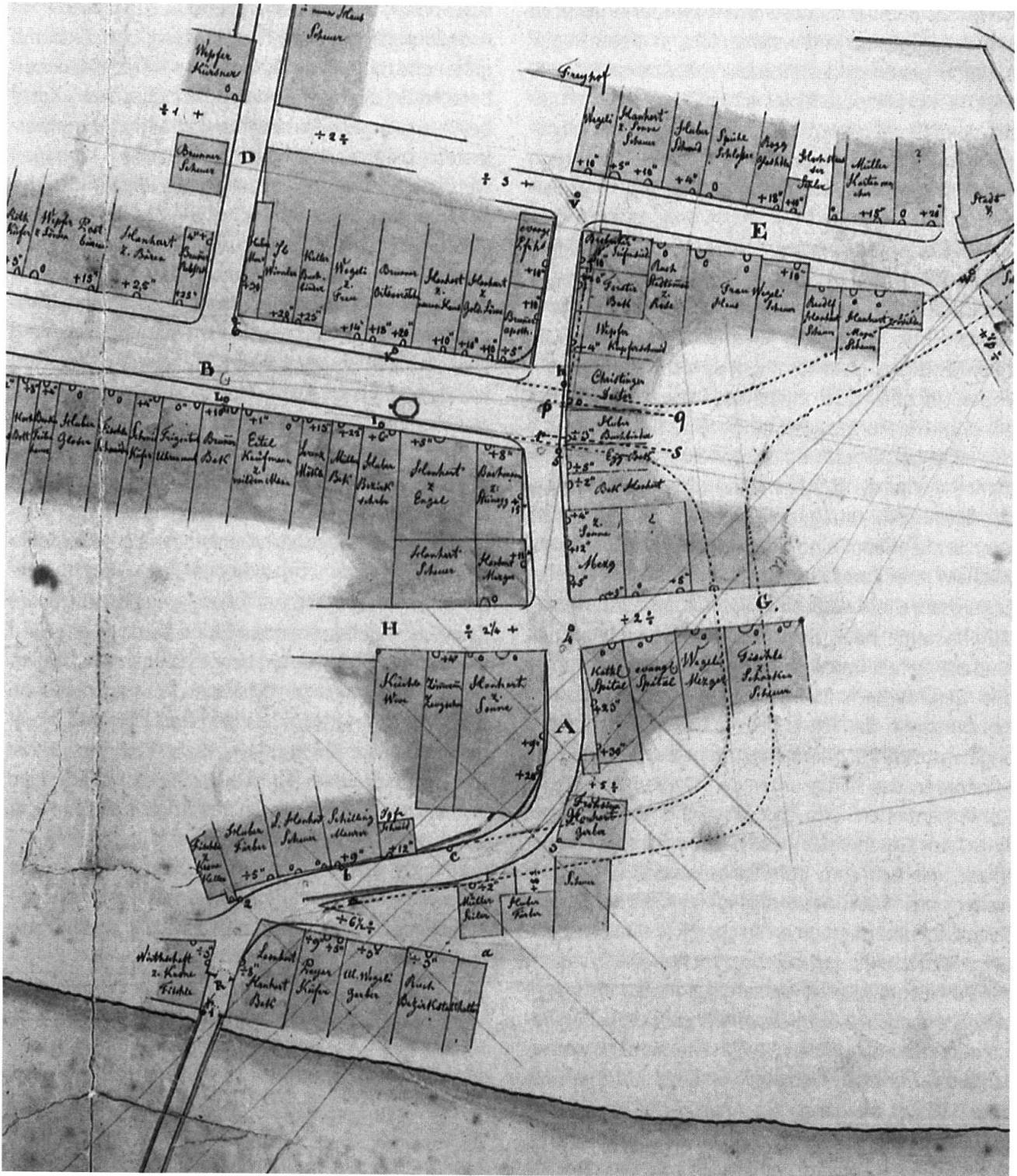
16 Zur Organisation der helvetischen Distriktsgerichte vgl. den Aufsatz von Heidi Blaser in diesem Band.

17 Zingg, Diessenhofen, S. 67.

18 Eine Volkszählung von 1836 ergab eine Bevölkerungszahl von 1137 Personen (Waldvogel, S. 14). – Zu den Bevölkerungszahlen in anderen Thurgauer Städten vgl. den Hinweis in Holenstein, S. 33.

19 Sabeau, S. 103.

Abb. 1: Plan von Diessenhofen, 1844, Ausschnitt mit Rheinhalde, westlicher Hauptstrasse und Schmidgasse. – Neben den präzisen Gebäudegrundrissen sind aus diesem Plan auch die Besitzerinnen und Besitzer der Häuser ersichtlich. Einen Plan aus der Zeit der Erbschaftsprozesse von 1802 gibt es leider nicht.



Konfliktes darüber zu bestimmen, welche Ansprüche gerechtfertigt sind und welche nicht. In dieser Regel-funktion generiert das Erbrecht mitunter selbst spe-zifische Konfliktpotentiale. Ich möchte das mittels eines kurzen Vergleichs zwischen zwei unterschiedli-chen Formen der Erbpraxis zeigen: der Realteilung einerseits und dem sogenannten Anerbrecht ander-seits.

Diessenhofen gehörte wie der Rest des heutigen Kantons Thurgau zu den realteiligen Gebieten. In ländlichen Gegenden, in denen die Realteilung vorherrschte, wurde der elterliche Besitz nicht an einen einzigen Nachkommen vererbt, sondern der Boden frei geteilt. So entstanden immer neue Betrie-be, und eine Flurzersplitterung stellte sich ein, da die Flur, das landwirtschaftlich genutzte Land, immer mehr Familien als Subsistenzgrundlage dienen mus-s-te. Allein vom Ertrag eines kleinen Grundbesitzes konnte aber kaum eine Hofgemeinschaft überleben, weshalb die Familienmitglieder zusätzlich andere Erwerbsarbeiten ausübten.²⁰ Da die zumeist kleinen Gütersysteme nach dem Tod der Eltern unter den Kindern verteilt wurden, war eine Konkurrenz unter den Geschwistern um die ohnehin schon knappen Ressourcen in der Praxis der Realteilung also bereits angelegt. Ruth E. Mohrmann geht davon aus, dass Misstrauen das Klima unter den Konkurrenten und Konkurrentinnen um das elterliche Erbe prägte: Zwischen Geschwistern herrschte ein emotionaler Druck, der sich zum Konflikt entladen konnte. Die weiter unten beschriebene Fallgeschichte der Familie Kächli dokumentiert einen solchen Konflikt zwischen Geschwistern, der mit einer weitgehenden Trennung der Familienmitglieder einherging. Trotzdem waren in Realteilungsgebieten die verwandtschaftlichen Be-ziehungen zwischen den Geschwistern meist wesent-lich intensiver als in Gebieten mit geschlossener Hof-folge. Dieser Vorgang, als Anerbrecht bezeichnet, bestand in der Übergabe des ganzen Hofes an nur einen Erben – Töchter waren regelmässig erst nach

den Söhnen zu Anerbinnen berufen – und führte zur Ausbildung einer relativ homogenen Oberschicht mit gross- und mittelbäuerlichen Höfen.²¹ Die Alleinerben bildeten in der Dorfgemeinschaft eine Art «Kern-bevölkerung», die Stabilität und Kontinuität gewähr-leistete. Die Benachteiligten und Enterbten hingegen wurden zur «marginalisierten Bevölkerungsgrup-pe»²²; unter Mitgliedern derselben Familie herrschte eine grosse soziale Distanz, da die primären Bindun-gen zwischen den Geschwistern von den Interessen ihrer sozialen Stellung in Nachbarschaft und Dorf-gemeinde überlagert wurden.²³ Diese Schwächung des familiären Zusammenhalts entlang den Linien der sozialen Schichten war in Realteilungsgebieten nicht so ausgeprägt.

Die Gegenüberstellung von Realteilung und An-erbrecht zeigt, wie über das Erbrecht und die darauf basierende Erbpraxis familiäre Konfliktlinien prädesti-niert wurden: Während in Gebieten mit geschlossener Hoffolge die Beziehung unter den Geschwistern zweit-rangig war, führte die Realteilung eine potentiell kon-fliktreiche Konkurrenzsituation herbei.

David Sabean kommt bei der Suche nach bestim-menden Faktoren in familiärem Verhalten jedoch zum Schluss: «[...] the historians will have to [...] get down to a less abstract level than that of provincial law codes»²⁴, wenn sie den familiären Beziehungen und ihrer Bedingtheit durch das Erbrecht auf die Spur kommen wollten. In diesem Sinne konnten John W. Cole und Eric R. Wolf mit umfangreichen Feldstudien in zwei ländlichen Berggemeinden zeigen, dass die «Ideologie» der Erbfolge zwar einen Einfluss auf die

20 Brockhaus Enzyklopädie, Wiesbaden 1972, S. 492: Stich-wort «Realteilung»; Stark, Zehnten, S. 24.

21 Mohrmann, S. 255.

22 Cole, John W.; Wolf, Eric R.: Die unsichtbare Grenze. Ethni-zität und Ökologie in einem Alpental. Wien/Bozen 1995 (Originalausgabe 1974), S. 263–264.

23 Mohrmann, S. 255.

24 Sabean, S. 104.

Familienstruktur hat, die Praxis der Erbfolge aber durchaus von deren Ideologie abweichen kann.²⁵ Genau genommen müsste hier noch eine Unterscheidung zwischen Ideologie und Recht vorgenommen werden. Darauf kommt es mir bei dem Beispiel von Cole und Wolf aber nicht an. Wichtig scheint mir folgende Erkenntnis: Die von der Erbideologie abweichende Praxis hat andere Einflüsse auf das Familienleben, als sie mit Blick auf die Ideologie der Erbfolge erwartet werden könnten. Gleiches dürfte für das Erbrecht gelten. Auch Ruth E. Mohrmann hält fest: «Das starre Gerüst der rechtlichen Normierung gewährt [...] nur zum Teil Einblicke in die dahinterliegende Lebenswirklichkeit.»²⁶ Sabean, Cole, Wolf und Mohrmann kommen alle zu demselben Urteil: Der Prozess der Erbfolge bzw. seine Einflüsse auf die familiäre Wirklichkeit werden von weit mehr Faktoren bestimmt als einzig vom Recht. Diese Feststellung ist an sich banal und leicht nachzuvollziehen. Trotzdem wird sie von der genannten Autorin und den Autoren als eine zu widerlegende Tatsache betrachtet. Meiner Meinung nach ist der Grund dafür in einer Prämisse zu suchen, die in der sozialgeschichtlichen Auseinandersetzung mit dem Erbrecht zumeist implizit gemacht wird. Diese Prämisse möchte ich kurz analysieren, um auf ihre Mängel aufmerksam zu machen:

Wie ich bereits angedeutet habe, hat das Erbrecht die Funktion, unterschiedliche Interessen von Familienmitgliedern zu (il)legitimieren, indem es sie auf materielle Bedürfnisse reduziert oder zumindest davon ableitet. Das dem Erbrecht zu Grunde liegende Denksystem setzt demnach eine Hierarchie der Interessen oder Bedürfnisse voraus, die als zentrale Bindung innerhalb einer Familie den gemeinsamen Besitz anspricht. Andere Beziehungsebenen, beispielsweise Gefühle, figurieren in dieser Perspektive allenfalls als Folge von gemeinsamen materiellen Interessen. Um die Vielfalt der familiären Bindungen sichtbar zu machen, gilt es, diese hierarchische Ordnung der Beziehungsebenen aufzuweichen und sich bewusst

zu sein, dass die Fokussierung auf die materiellen Interessen innerhalb eines Erbschaftskonfliktes das Produkt einer Aussenperspektive ist, einer Perspektive, die primär auf der Suche nach äusseren Faktoren – z. B. dem Erbrecht oder den materiellen Rahmenbedingungen – ist, die den Konflikt strukturieren. Weil aber die Struktur anderer, immaterieller zwischenmenschlicher Bindungen nicht so offen daliegt wie das Recht, ist ein Perspektivenwechsel unabdingbar, um die nachgefragte Komplexität der familiären Bindungen aufzudecken – immer vorausgesetzt, dass sie überhaupt existiert.

Ohne die zentrale Bedeutung der materiellen Existenzgrundlage für eine Familie in Abrede zu stellen, soll also mittels eines Perspektivenwechsels der Blick auf die Gesamtheit der familiären Beziehungen ausgeweitet werden. So sind die Erbstreitigkeiten nicht ausschliesslich das Produkt von widersprüchlichen Forderungen an Familiengüter oder Vermögen, sondern es rückt eine Vielzahl von Aspekten ins Blickfeld, die für das Verhalten der Menschen vor Gericht in irgendeiner Weise relevant scheinen: Gefühle, Verpflichtungen oder Legitimitätsvorstellungen jenseits des Bewusstseins für geschriebenes Recht. Ich möchte die Erbstreitigkeiten deshalb in einem erweiterten Sinn als «Beziehungsidom» lesen.

Der Erbschaftskonflikt im Kreuzungspunkt familiärer Beziehungsebenen

Hans Medick und David Sabean übernehmen das Konzept des «sozialen Beziehungsidioms» von der amerikanischen Anthropologin Esther M. Goody. Sie verwendet das Konzept im Zusammenhang mit Essens- und Mahlzeitritualen; Medick und Sabean

25 Cole/Wolf (wie Anm. 22), S. 229–264.

26 Mohrmann, S. 256.

übertragen es auf den Begriff des Eigentums.²⁷ Ich werde nun versuchen, dieses Instrument für die Analyse der Erbstreitigkeiten vor Gericht fruchtbar zu machen, mit dem Ziel, die Mehrschichtigkeit der Familienbeziehungen in den Gerichtsquellen zum Sprechen zu bringen.

«Idiom» bedeutet zunächst etwa soviel wie «Ausdrucksform» oder «spezifische sprachliche Äußerung». Wörtlich hiesse «soziales Beziehungsideom» demnach «Zum-Ausdruck-bringen einer Beziehung», wäre etwa ein Ausdruckssystem für zwischenmenschliche Beziehungen. Medick und Sabean beabsichtigen, die verschiedenen Schichten des sozialen Austauschs innerhalb einer Familie zu untersuchen, insbesondere das Verhältnis zwischen materiellen Interessen und Emotionen. Sie distanzieren sich von der Ansicht, die materielle Gemeinschaft stelle die zentrale Bindung der bäuerlichen Familie der Vormoderne dar, und setzen voraus, dass schon der gemeinsame Anspruch auf Eigentum emotionale Interessen hervorbringe oder bedinge: Bei Eigentum «handelt es sich für uns um Rechte und Pflichten in Bezug auf materielle Güter; Güter, deren Charakteristika – ihre Knappheit und die Tatsache, dass einzelne Personen oder Gruppen relativ ausschliesslich Rechte über sie behaupten – auch zugleich bedeuten, dass sie hoch bewertet werden. Bei jeglicher Definition von Eigentum geht es wesentlich um ein Problem des Ausschlusses... Zu reden wäre also nicht vom Recht einer Person an einem materiellen Gegenstand, sondern sehr viel eher von Rechtsverhältnissen zwischen Personen in Bezug auf einen materiellen Gegenstand. Ein Mensch ohne soziale Beziehungen ist auch ein Mensch ohne Eigentum.»²⁸ Das Konzept des «sozialen Beziehungsideoms» soll also die Perspektive auf Eigentum als Gegenstand materieller Interessen um seine Bedeutung im Bereich der emotionalen Beziehungsebenen erweitern. Der Begriff des Beziehungsideoms ist ein heuristisches Instrument, das die Mehrschichtigkeit von familiären Beziehungen in

einem ganz konkreten Handlungszusammenhang sichtbar machen soll. Die Erbstreitigkeiten «in ihrer Bedeutung als Idiom sozialer Beziehungen zu betrachten, das heisst zu fragen, wie verschiedene Beziehungsebenen – Rechte, Verpflichtungen, Vertrauen, Zugehörigkeit, Ausschliessung, Hierarchie und Unterordnung – im Idiom»²⁹ des Erbschaftskonfliktes vor Gericht zum Ausdruck gebracht werden.

Das «Beziehungsideom» als Werkzeug für die Analyse der Quellen zu benutzen heisst aber, wie gesagt, auch, die Perspektive auf den Erbschaftskonflikt ganz grundsätzlich zu wechseln. Ich werde deshalb versuchen, eine Innenperspektive einzunehmen, um so die einzelnen Familienmitglieder und ihre Strategien zu betrachten, mit denen sie die Konfliktsituation bewältigten. Das Erbrecht war zwar unter Umständen Teil dieser Strategien – und wird in meinen Fallanalysen auch Berücksichtigung finden – aber es konnte auch nebensächlich sein. Jedenfalls artikulierten die Beteiligten ihre familiären Beziehungen nicht nur als Rechtsbeziehungen, sondern als ein vielfältiges Geflecht, das in der Konfliktsituation zum Tragen kam.³⁰ Ich möchte versuchen, dieses Geflecht zu entwirren und die einzelnen Elemente der familiären Beziehungen zu benennen. Dabei werde ich zum Schluss noch einmal auf die Frage zurückkommen müssen, inwiefern die Strategien der Konfliktbewältigung durch die Situation vor Gericht geprägt wurden.

Von den vier Fällen, die 1802 vor dem Distriktsgericht Diessenhofen verhandelt werden, habe ich

27 Medick/Sabean, S. 34. – Zum Konzept des «sozialen Beziehungsideoms» (relational idiom) s. Goody, Esther M.: *Contexts of Kinship. An Essay on the Family Sociology of the Gonja of Northern Ghana*, Cambridge 1973, S. 2–3, 41–50, 121–128.

28 Goody, Jack: *Death, Property and the Ancestors*, Stanford 1962, S. 287, zit. nach Medick/Sabean, S. 34–35.

29 Medick/Sabean, S. 39.

30 Vgl. Schulte, S. 22.

jene der Familie KÜchli und der Familie Wegelin ausgesucht. Sie enthalten die deutlichsten Hinweise auf das familiäre Zusammenleben und die Beziehungsverhältnisse und eignen sich deshalb am besten für eine Untersuchung, die gerade diese Beziehungsverhältnisse in der Konfliktbewältigung vor Gericht ins Zentrum stellt.

Die Familie KÜchli

Veronika KÜchli wurde 1720 als Veronika Leonhard in Thayngen (SH) geboren. Sie verheiratete sich mit dem um zwei Jahre jüngeren Georg Michael KÜchli, einem Sattler aus Diessenhofen. Veronika brachte neun Kinder zur Welt, von denen drei zwischen dem vierten und neunten Lebensjahr starben. Nach dem Tod ihres Ehemannes 1789 lebte Veronika KÜchli weiterhin zusammen mit ihren drei Töchtern Anna, Verena und Margreth in ihrem Haus. Die drei Töchter waren zum Zeitpunkt des hier zur Debatte stehenden Prozesses, 1802, alle um die fünfzig Jahre alt und unverheiratet. Veronikas ältester Sohn Leonhard, wie sein Vater Sattler von Beruf, lebte zu dieser Zeit in Polen. Rudolf, der jüngste Sohn, lebte zusammen mit seiner Frau, Anna Fröhlich, in Diessenhofen und arbeitete als Glaser. Er und seine Frau hatten Kinder, die sie öfters bei der Grossmutter Veronika unterbrachten. Konrad, der mittlere Sohn, verheiratete sich 1787 mit Elisabeth Rüdin von Wigoltingen, und lebte zum Zeitpunkt des Prozesses nicht mehr im elterlichen Haushalt.

Konrad KÜchli trat am 2. August 1802 als Kläger vor das Distriktsgericht in Diessenhofen und beschuldigte seine drei Schwestern Anna, Verena und Margreth, mit den elterlichen Gütern Misswirtschaft zu betreiben.³¹ Er liess durch seinen Anwalt die «Rechtliche Frag» stellen, ob die drei Schwestern «befugt, in dem vom Vatter und Mutter herrührenden, theils ererbten und theils erhauseten Gut nach Belie-

ben und zu ihrem Vortheil denen 2 ältesten aber zum grössten Nachteil und Schaden zuschalten und zu walten nach Belieben und Wohlgefallen?» Mit den beiden ältesten Söhnen meinte Konrad sich selbst und seinen in Polen lebenden Bruder Leonhard.

Konrad KÜchli forderte nun, das Gut der Eltern solle aufgeteilt werden. Da die Mutter «alt [sei] und der Haushaltung nicht mehr vorstehen könne», befürchtete er nämlich, die Erbmasse werde aufgebraucht, bevor sie verteilt werde. Er behauptete auch, die Mutter habe die Güter schon vor zwei Jahren unter den Kindern aufteilen wollen. Dass dies nicht geschah, sei lediglich zum Nutzen seiner Schwestern und seines Bruders Rudolf – Leonhard und er kämen dadurch aber zu Schaden.

Nach Gesetz blieben «Mannesgut und Frauengut [...] in einheitlicher Verwaltung und Nutzung», wenn ein Elternteil starb; die Witwe behielt ein Nutznießungsrecht.³² Laut Stadtrecht von Diessenhofen war Veronika KÜchli als nutznießende Witwe aber auch für Erziehung, Unterhalt und Aussteuer ihrer Kinder zuständig.³³ Diese Pflicht hatte Veronika in den Augen ihres Sohnes Konrad durchaus erfüllt: Sie habe «während ihrem Wittwenstand unermüdet und sorgfältig gearbeitet und gehauset, so das sie denen 3 Töchtern ihre Austeuern in Bereitschaft stellen» konnte. Dieses Argument erstaunt angesichts der Tatsache, dass die drei Schwestern alle über dreissig Jahre³⁴ alt gewesen waren, als die Mutter Witwe wurde, und sie jetzt – im Alter von 51, 49 bzw. 45 Jahren – unverheiratet und im Haushalt ihrer Mutter lebten. Auf eine Aussteuer waren sie vorderhand kaum angewiesen. So signalisierte Konrad KÜchli, dass seine

31 Diese und alle folgenden Angaben zur Familie KÜchli, soweit nicht anders vermerkt, aus StATG 5'220'2, S. 327–331.

32 Halter, S. 63.

33 Erbrecht (wie Anm. 15), Art. 10, S. 76–77.

34 Alle Altersangaben und Berufsbezeichnungen, sofern sie nicht in den Gerichtsakten erwähnt werden, sind Brunner entnommen.

Klage sich nicht gegen die Mutter richtete, sondern gegen die Schwestern. Dabei stützte er sich offenbar auf Satzungen im Thurgauer Landrecht, die vorsahen, dass die Erben auf Teilung klagen konnten, wenn das Erbgut schlecht bewirtschaftet wurde.³⁵ Als Beweis für schlechtes Wirtschaften nannte Konrad KÜchli die «beträchtlichen Schmalz conti», also hohe Rechnungen für Butter, die in seinen Augen auf Verschwendung hindeuteten. Zum Vergleich führte er an: «Die Fr. Zieglerin Hanhart habe 12 dienst und nur 2 Kühe, und dennoch das ganze Jahr genug Schmalz gehabt». Anna, Verena und Margreth hingegen würden die Güter «in Abgang kommen» lassen, sie gar ausleihen. «Auch seÿen verschlossene Sachen nicht sicher, wie es dan beÿ ofenstehenden zuvermuthen seÿ.» Konrad KÜchli äusserte also auch die Befürchtung, dass die Schwestern nichts gegen Diebstahl unternehmen würden. Er traute ihnen offenbar nicht zu, nach dem Rechten sehen zu können, und versuchte nachzuweisen, dass seine Mutter für die Bewirtschaftung der Hinterlassenschaft ihres Mannes und ihres eigenen Besitzes zu alt wäre – und seine Schwestern nicht fähig, an ihre Stelle zu treten.

Anna, Verena und Margreth KÜchli antworteten auf dieses Misstrauensvotum vor Gericht nicht. An ihrer Stelle verteidigte sie ihr Onkel Balthasar KÜchli. Balthasar war der Stiefbruder von Georg Michael KÜchli und wurde zwei Jahre vor dem Prozess als Waisenvogt eingesetzt. Vor Gericht trat er auch als Vogt der Mutter auf. Seine Aufgabe bestand darin, die Interessen der Frauen zu vertreten; den Gerichtsakten ist überdies zu entnehmen, dass er die gute Verwaltung der Güter gewährleistete.³⁶

Balthasar KÜchli widersprach dem Vorwurf von Konrad und attestierte den drei Frauen, die Güter ordentlich zu bewirtschaften. Ausserdem äusserte er sein Befremden darüber, «das der Gegner es wagen könne das er seine alte 83 jährige Mutter noch zu einer schlechten Frau machen wolle, da sie doch beÿ jedermann der sie kenn als eine brafe und rechtscha-

fene frau bekannt seÿ. – er aber, sie von ihrem Gut vertreiben, und dasselbe vertheilen wolle, da sie doch mit ihrem eigenthümlichen Gut nach freÿer Willkühr handeln könn.» Hier rückte der Vogt Verena KÜchli in den Mittelpunkt seiner Argumentation. Er beschuldigte Konrad, seine Mutter mit dem Prozess in ein schlechtes Licht stellen zu wollen. Gleichzeitig sprach er ihm für dieses Vorgehen jegliche Legitimation ab, indem er darauf hinwies, dass die alte Frau auch in der Öffentlichkeit als rechtschaffene Person galt.

Konrad und Balthasar, beide bedienten sich in ihrer Argumentation der Figur der «guten Witwe», um ihre Anliegen vor Gericht zu fundieren. Diese «gute Witwe» zeichnete sich durch ihre Ehre, Rechtschaffenheit und die Fähigkeit aus, einem Hauswesen vorzustehen und die vollständige Versorgung ihrer Kinder zu gewährleisten, mit anderen Worten: das Überleben des ganzen Hauses zu garantieren und die Familie nach aussen zu repräsentieren.

Konrad KÜchli machte für den Fall, dass das Gericht seinem Begehren entsprechen würde, den Vorschlag, den ganzen Haushalt von den vier Frauen zu übernehmen und dieselben zu versorgen. Ich werde im Folgenden zeigen, dass diese Option für alle Beteiligten wesentlich mit Ausschluss, Hierarchie und Unterordnung zu tun hatte.

Veronika KÜchli und ihre Töchter Anna, Verena und Margreth bildeten eine «Hausgemeinschaft», die in vorindustrieller Zeit gewöhnlich als soziale und wirtschaftliche Einheit funktionierte. Wie oben erwähnt, war Georg Michael, der verstorbene Ehemann

35 Halter, S. 65. – Dieses Recht ist im Landerbrecht von 1542 festgehalten, hingegen findet sich diesbezüglich im genannten Stadtrecht von Diessenhofen keine explizite Regelung. Im Gegensatz zu Karl Halter bin ich deshalb nicht sicher, ob zwischen Landrecht und Stadtrechten tatsächlich eine strikte Trennung herrschte.

36 In einigen Kantonen soll mittels Bevogtung der Witwe und der Waisen «die Erhaltung des väterlichen Erbes für die Kinder bezweckt» worden sein. Vgl. Staehelin, Civilgesetzgebung, S. 170, Anm. 1.

von Veronika, Sattler gewesen. Da dieses Gewerbe, die Verarbeitung von Leder zu Sätteln, Gurten und Riemen, zu den weniger einträglichen zählte, war die Familie KÜchli auf eine subsistenzorientierte Landwirtschaft angewiesen³⁷: Die Äcker und Wiesen sowie die zwei Kühe stellten eine zusätzliche Existenzsicherung dar. Arm waren die vier Frauen dennoch nicht, denn nicht jede Familie besass zwei Kühe. Und obwohl die Frauen in den Gerichtsakten keine Berufsbezeichnungen führen, übten sie womöglich das Gewerbe ihres Ehemannes bzw. Vaters aus oder gingen einer anderen Erwerbsarbeit nach. Eine Trennung in Männer- und Frauenarbeit wurde in der städtischen Handwerksbevölkerung keineswegs strikte eingehalten.³⁸ Möglicherweise bestritten die vier Frauen nach dem Tod von Georg Michael ihr Auskommen vermehrt mit dem Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten, denn mit einem Teil des Familienvermögens kauften sie ein Stück Land am Rodenberg, der sich für den Weinbau eignete.³⁹ Das Einkommen des Hauses reichte jedenfalls auch noch für die Kinder des Bruders Rudolf KÜchli, die «grössten Theils bey der Gross Mutter besorgt und unterhalten» wurden. Vielleicht war Rudolfs Ehefrau Anna KÜchli im Jahre 1802 bereits gestorben, und er konnte nicht gleichzeitig seinem Erwerb als Glaser nachgehen und sich um die Kinder kümmern, oder sein Einkommen als verwitweter Mann war zu klein, um deren Unterhalt zu finanzieren. Konrad hielt ihm jedenfalls vor, dass er «seinen Nutzen finde, weil er keine Kindsmagd gebrauche».

Im Unterschied zu seinen Schwestern, seiner Mutter und den Kindern seines Bruders, die zusammen einen umfangreichen und ökonomisch funktionsfähigen Haushalt bildeten, lebten Konrad KÜchli und seine Ehefrau Elisabeth ohne Nachkommen. Kontakte zu seiner Familie pflegte er offenbar wenig; Rudolf warf ihm jedenfalls vor, dass «er doch das ganze Jahr dieselbe niehmals besuche». Konrad KÜchli war Weber von Beruf und verdiente damit

kaum besonders viel Geld. Das war möglicherweise der Grund, dass er den Haushalt übernehmen und dort im Haus seiner Eltern eine Werkstatt einrichten wollte. Vielleicht erhoffte er sich davon nicht nur einen Anschluss an das Haus als ökonomische Gemeinschaft, sondern auch als Sozialgefüge. Denn der Haushalt war der Ort für gemeinsame Rituale des Alltags wie das Essen, oder er diente als religiöse Kultgemeinschaft. Und – womöglich einer der zentralsten Punkte – die Familie bot Hilfe in «Risikosituationen wie Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit»⁴⁰. In Krisen- oder Kriegszeiten stieg die Bedeutung der familiären Gemeinschaft entsprechend. Konrad KÜchlis Bemühungen um eine Integration in seine Familie können deshalb auch vor dem Hintergrund der Not gesehen werden, von der die Bevölkerung Diessenhofens in den vorangehenden Jahren heimgesucht worden war: Die Stadt musste während des zweiten Koalitionskrieges eidgenössische, französische und österreichische Truppen versorgen, und zwischen Oktober 1798 und September 1800 hatte die Bevölkerung für die Ernährung der fremden Soldaten und sonstige Dienste aufzukommen.⁴¹

Während die Übernahme des Haushaltes für Konrad KÜchli ein Stück Integration bedeutet hätte, wäre dies für Anna, Verena und Margreth KÜchli klar einer Einbusse ihrer Souveränität als Hausvorstand gleichgekommen. Damit war die 83jährige Veronika KÜchli nicht einverstanden; der Vogt Balthasar KÜchli äusserte sich deutlich: Dass «der Gegner die Besorgung seiner Mutter anerbiete, so verlange sie

37 Alle Angaben zu den einzelnen Berufen verdanke ich Nathalie Unternährer; vgl. zum Handwerk im helvetischen Thurgau ihren Aufsatz in diesem Band.

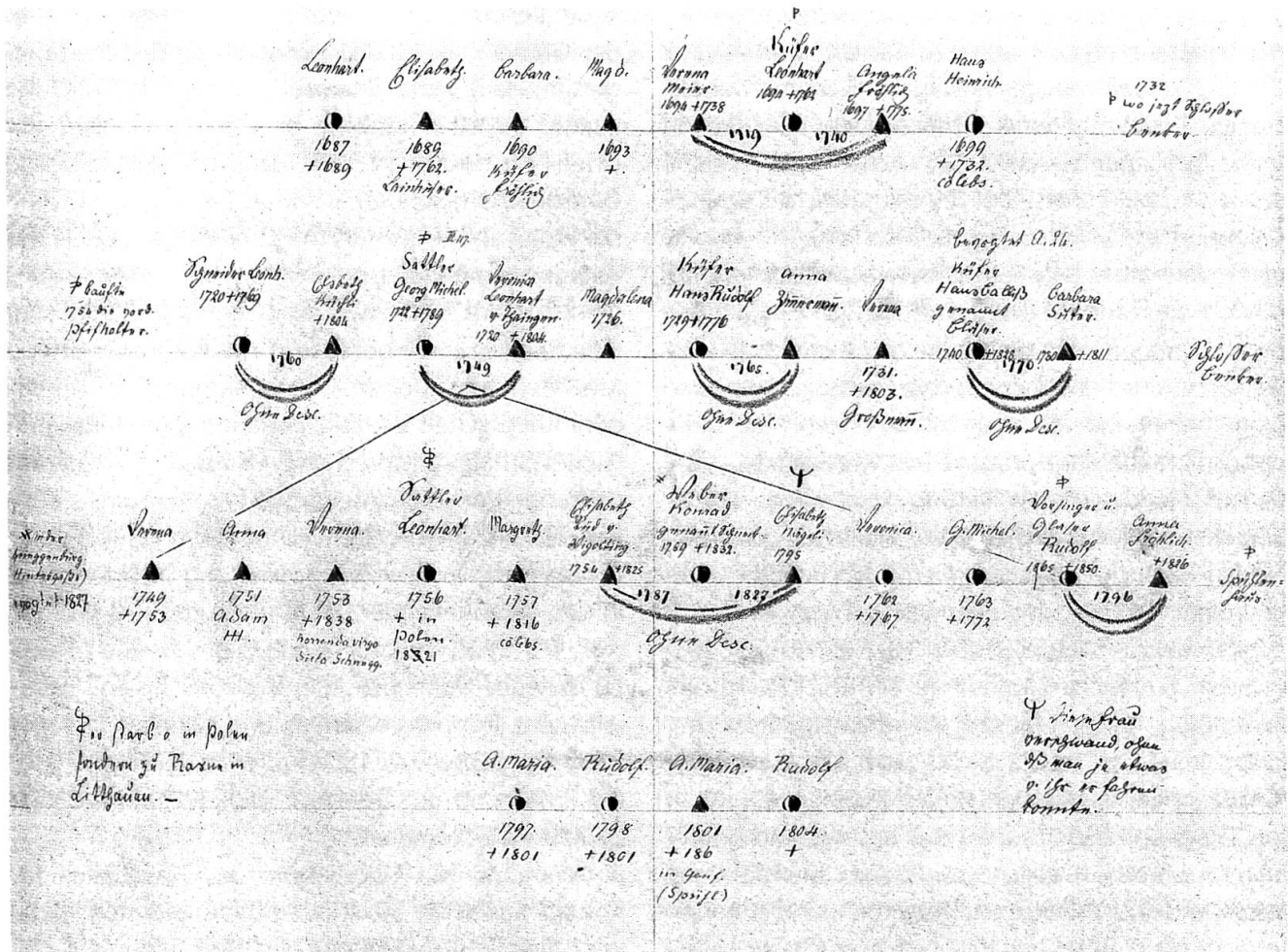
38 Schnegg, S. 26.

39 Vgl. Stark, Zehnten, S. 24.

40 Mitterauer, Michael: Familie. In: Dülmen, Richard van (Hrsg.): Fischer Lexikon Geschichte, Frankfurt a. M. 1990, S. 161–176, hier: S. 174.

41 Waldvogel, S. 21; Stark, Zehnten S. 80.

Abb. 2: Der Stammbaum der Familie von Georg Michael Küchli und Veronika Küchli-Leonhard gewährt einen (teilweise sehr detaillierten) Einblick in die Familienverhältnisse. So erfährt man beispielsweise, dass Elisabeth Nägeli «verschwand, ohne dass man je etwas v[on] ihr erfahren konnte».



dieselbe von ihm garnicht nur bitte sie das Richter Amt, man möchte sie in ihrer gegenwärtigen Lage absterben lassen». Der Vogt brachte an dieser Stelle ein emotional starkes Argument vor. Es ist kaum vorstellbar, dass sich jemand berechtigt fühlte, Veronika Küchli diesen Wunsch abzuschlagen. Die Richter jedenfalls wiesen Konrads Begehren zurück. Allerdings begründeten sie ihr Urteil nicht mit dem Wunsch der Witwe Veronika Küchli, in ihrer gegenwärtigen Lage verbleiben zu dürfen. Ausschlaggebend war für sie vielmehr, dass «auf die eigenthümlichen Mittel der Mutter ohne ihre Einwilligung so lange sie lebt nicht könn gegrifen werden, ohne dadurch das

Eigentums Recht zukränken». Weiter war für die Richter entscheidend, dass vor zwei Jahren Balthasar Küchli als Vogt bestellt worden war.

Dieser Fall ermöglicht einige punktuelle Einblicke in eine Familienkonstellation. Die Witwe Veronika Küchli lebte gemeinsam mit ihren drei ledigen Töchtern Anna, Verena und Margreth in einem ökonomisch funktionsfähigen Haushalt, der zusätzlich familiäre Funktionen für den Bruder Rudolf Küchli und dessen Kinder übernahm. Konrad Küchli stand abseits. Aus dem Fall wird aber weder ersichtlich, worauf diese Trennung zurückzuführen ist, noch wie sich die Beziehungen innerhalb dieser Familienkonstellation

gestalteten. Konrad klammerte die emotionale Seite seines Verhältnisses zu den Schwestern und zur Mutter vor Gericht völlig aus. Im Zentrum der Argumentationen Konrads bzw. seiner Kontrahenten standen die gemeinsamen Ansprüche auf das elterliche Gut. Einzig ein Element einer nicht primär materiellen Beziehungsebene wurde vor Gericht deutlich formuliert: die Ehre der Mutter. Es bedurfte nämlich einer Erklärung, wenn ein Sohn seine Mutter vor Gericht zog; dafür musste sich Konrad rechtfertigen und offensichtlich betonen, dass für ihn die Ehre der Mutter nicht in Frage stand. Unter Rückgriff auf dieselben Argumente stellte aber der Vogt Balthasar Küchli Konrads Forderung als Kränkung der mütterlichen Ehre hin, wohl im Bewusstsein, dass sich der Sohn, indem er mit rechtlichen Schritten gegen seine Mutter vorging, exponierte. Die Angriffe Konrads gegen seine Schwestern hingegen waren kein vergleichbarer Tabubruch. Das manifestiert sich in der relativ sachlichen Antwort des Vogtes, der Konrad lediglich entgegnete, die Schwestern würden die Güter ordentlich besorgen. Auch die Richter beschränkten sich im Urteilsspruch auf eine juristische Definition von Eigentumsverhältnissen und betonten so die materiellen und juristischen vor den emotionalen Aspekten der familiären Beziehung. Wie die nächste Fallgeschichte verdeutlicht, war dies durchaus keine Selbstverständlichkeit.

Die Familie Wegelin

Johann Rudolf Wegelin wurde 1747 als Bürger von Diessenhofen in die Familie von Jonas und Sabina Wegelin geboren. Er war der Sprössling einer städtischen Oberschichtsfamilie: Sein Vater war Goldschmied und amtierte als Säckelmeister und Zunftschriftreiber. Johann Rudolf verheiratete sich im Alter von 26 Jahren mit Barbara Hanhart. Deren Vater, Hans Rudolf Hanhart, war Sonnenwirt und Ratsherr.

Wirte – unter Barbaras Vorfahren finden sich etliche – gehörten häufig ebenfalls zur städtischen Oberschicht.⁴² Barbara gebar neun Kinder, von denen vier schon kurz nach der Geburt starben. Sie selbst starb 1790, und Johann Rudolf verheiratete sich acht Jahre später mit Magdalena Frischle; die beiden hatten keine gemeinsamen Kinder. Als Stadtschreiber gehörte Johann Rudolf, wie seine erste Frau Barbara, ebenfalls zu den angeseheneren Kreisen der städtischen Gesellschaft.⁴³

Anna Barbara war die älteste Tochter von Johann Rudolf und Barbara Wegelin. Sie verheiratete sich mit Bernhard Büel von Stein am Rhein, einer Stadt nicht weit von Diessenhofen rheinaufwärts gelegen und zum Kanton Schaffhausen gehörig. Die etwas jüngere Tochter Sabine wohnte 1802, wie ihre Schwester Barbara, nicht mehr im elterlichen Haushalt. Sie war mit Konrad Hanhart verheiratet. Von den drei Söhnen war der älteste, Jonas, ebenfalls schon ausgezogen, aber noch ledig. Die zwei jüngsten Söhne, Rudolf und Johannes, lebten bis zu ihrem Tod im Jahre 1802 noch bei ihrem Vater. Kurz nach dem Tod der beiden minderjährigen Kinder kam es zu zwei Prozessen gegen Johann Rudolf Wegelin: Zum einen trat Bernhard Büel gegen seinen Schwiegervater auf, zum anderen Jonas Wegelin gegen seinen Vater, gemeinsam mit seinen Schwägern Konrad Hanhart und Bernhard Büel.

Bernhard Büel von Stein am Rhein legte dem Distriktsgericht von Diessenhofen am 1. Juli 1802 ein mehrseitiges Memorial vor, in dem er die Richter bat, einen Streit zu beendigen, der seit November 1795 zwischen ihm und seinem Schwiegervater Johann Rudolf Wegelin von Diessenhofen im Gang war.⁴⁴ Bernhard Büel hatte sich im Juli 1795 mit Anna

42 Stark, Zehnten, S. 27.

43 Ebd.

44 Diese und alle folgenden Angaben zur Familie stammen, soweit nicht anders vermerkt, aus StATG 5'220'2, S. 265–294.

Barbara Wegelin verheiratet, und die beiden wohnten zusammen in Stein am Rhein. Nachdem die Mutter, Barbara Wegelin, 1790 gestorben war, wurde ihre Hinterlassenschaft ihrem Bruder, dem Sonnenwirt Rudolf Hanhart, als Waisenvogt zur Verwaltung übergeben. Kurz nach ihrer Verheiratung verlangten Anna Barbara und Bernhard Büel von Johann Rudolf Wegelin eine Summe von zirka 650 Gulden aus den Mitteln der verstorbenen Mutter. Der Vater antwortete auf dieses Begehren, dass er ohne die Erlaubnis des Sonnenwirts Rudolf Hanhart, der gerade verreist war, das Geld nicht herausgeben könne. Als Bernhard Büel daraufhin beim Schwiegervater erschien, und der Wirt noch immer abwesend war, bat er Johann Rudolf, ihm vorerst 150 Gulden zu geben, was dieser auch tat. Um den Rest sollte Bernhard Büel später wieder nachfragen; der Schwiegervater wollte zuerst mit dem Vogt darüber reden. Als Bernhard Büel wieder beim Schwiegervater erschien, sagte ihm dieser, dass der Vogt Rudolf Hanhart ihm das Geld nicht ohne ein schriftliches Begehren seiner Frau geben könne. Anna Barbara Büel solle am besten selbst nach Diessenhofen kommen, um mit dem Vater zu sprechen. Anlässlich dieses Gesprächs teilte Wegelin seiner Tochter mit, dass er zwar 400 Gulden erhalten habe, es aber für besser halte, das Geld nicht an sie und ihren Ehemann weiterzugeben. Anna Barbara und Bernhard Büel liessen es dabei bewenden. Anfang März 1796 forderte Anna Barbara von ihrem Vater aber erneut Geld, um ein Stück Vieh zu kaufen. Dieser erklärte sich zwar bereit, den Betrag zur Verfügung zu stellen, liess die Eheleute aber gleichzeitig wissen, dass er nicht so viel Geld mitbringen werde, wie sie seit November vergangenen Jahres forderten. Statt dessen bot er ihnen Rat und Hilfe «nach Gehaltsame der Sache an».

Ein Jahr später wollte Bernhard Büel mit seinem Schwiegervater persönlich darüber abrechnen, was er und Anna Barbara aus den mütterlichen Mitteln bisher bezogen hatten. Dieses Treffen kam nicht

zustande, und kurz darauf sandte Johann Rudolf Wegelin seiner Tochter ein «conto corrent», eine Abrechnung. Darin war zu lesen, dass er die seit langem geforderten 400 Gulden am 10. Dezember 1795 ausbezahlt hatte – den Betrag also, von dem das Ehepaar bestritt, ihn je empfangen zu haben. Bernhard Büel eilte sofort nach Diessenhofen, um dem Schwiegervater mitzuteilen, dass er sich irre. Johann Rudolf Wegelin beharrte aber auf der Richtigkeit seiner Abrechnung. Bernhard Büel erwiderte ihm, es bleibe ihm nichts anderes übrig, als sich beim Magistrat zu beschweren. Bevor es soweit kam, erzählte Bernhard Büel den Vorfall aber einigen Freunden, die ihm alle rieten, eine freundschaftliche Einigung zu suchen und dem Schwiegervater nahezulegen, es nicht zur Anklage kommen zu lassen. Als Bernhard dies Johann Rudolf Wegelin vortrug, antwortete der Schwiegervater, er solle ihm etwas Zeit geben, um zu überlegen, wozu er das Geld tatsächlich verwendet habe.

1799 trug Bernhard Büel die Sache dem Schwiegervater erneut vor. Johann Rudolf Wegelin versicherte ihn mündlich, dass es deswegen nicht zum Streit kommen müsse, und er vertröstete ihn mit einer Entschuldigung ein weiteres Mal: Er habe in letzter Zeit viel Geld für Einquartierungen von Militär ausgeben müssen; Bernhard Büel solle sich weiterhin gedulden.

Inzwischen starben die zwei minderjährigen Söhne von Johann Rudolf Wegelin. Der Tod von Rudolf und Johannes brachte weitere Unstimmigkeiten wegen des mütterlichen Erbes mit sich, was Bernhard veranlasste, besonders wachsam zu sein und vom Schwiegervater erst recht eine Lösung bezüglich der 400 Gulden zu verlangen.

Er überliess es dem Schwiegervater, das Datum der Besprechung zu bestimmen. Johann Rudolf Wegelin erklärte bei dieser Unterredung seiner Tochter und seinem Schwiegersohn erneut, dass er ihnen dieses Geld gar nicht mehr schuldig sei, weil er es im Dezember 1795 bereits bezahlt hätte. Er wusste auch

genau zu berichten, wie die Übergabe vonstatten gegangen sei: Er sei spätabends in Stein am Rhein angekommen, und ein Fremder sei in der Stube gesessen. Er habe Bernhard herausgerufen und ihm das Geld ungezählt in die Hand gedrückt. Bernhard habe das Geld in ein Zimmer gebracht. Am folgenden Tag sei er nach dem Mittagessen wieder abgereist, ohne seiner Tochter etwas von dem Geld zu sagen oder von ihr eine Quittung, «einen Schein», zu verlangen.

Bernhard Büel versuchte, diese Geschichte zu widerlegen, indem er dem Schwiegervater dessen Brief aus dem Jahre 1796 vorlas, in dem es hiess, dass er keine 400 Gulden mitbringen könne, dafür aber mit Rat weiterhelfen würde. Johann Rudolf Wegelin liess sich davon jedoch nicht beeindrucken und fertigte Bernhard Büel mit der Antwort ab, er solle ihn deswegen suchen, wo er wolle. Bernhard beschloss daraufhin, die Sache vor Distriktsgericht zu ziehen. Er tat dies mit besagtem Memorial, dem auch diese Geschichte in allen Details entnommen ist.

Im zweiten Prozess trat neben Bernhard Büel auch Johann Rudolfs zweiter Schwiegersohn, Konrad Hanhart, als Kläger auf; zudem Sohn Jonas Wegelin, der sich durch den «B[ürge]r Supleant» Johannes Wegelin vertreten liess. Diese Geschichte gestaltete sich noch verwirrlicher als die erste: Johann Rudolf Wegelin war von Rechts wegen dazu verpflichtet, bei seiner Wiederverheiratung im Jahre 1798 das Muttergut seiner verstorbenen ersten Frau Barbara an die Kinder auszubezahlen.⁴⁵ Jonas Wegelin versuchte mehrmals, eine diesbezügliche Einigung mit dem Vater zu finden; erst im Januar 1801 kam eine solche zustande. Sie verpflichtete den Vater, einen Teil des Muttergutes an jene Kinder zu verteilen, die den väterlichen Haushalt bereits verlassen hatten. Dies waren Jonas selbst sowie seine beiden verheirateten Schwestern Anna Barbara Büel und Sabine Hanhart. Für die zwei minderjährigen Söhne Rudolf und Johannes, die damals noch im väterlichen Haushalt

wohnten, wurden dem Vater 2050 Gulden gelassen. Als nun diese zwei Söhne starben, forderten die Schwiegersöhne und Jonas Wegelin die Verteilung des Gutes, wie im Vertrag von 1801 vorgesehen. Wiederum tat sich der Vater äusserst schwer mit der Verteilung des Vermögens an die rechtmässigen Erben, und auch diese Angelegenheit kam vor das Distriktsgericht.

Was diesen zweiten Prozess betrifft, so will ich es bei der Schilderung der Ereignisse belassen und die Analyse auf das Vorgehen von Bernhard Büel im ersten Prozess konzentrieren.

Bernhard Büel leitete sein Schreiben an die Richter mit den Worten ein: «Gleichwie es den natürlichen Gesetzen und Verhältnissen entgegen zu seyn scheint, wen Eltern wider ihre Kinder vor Obrigkeit's Autoritäten sich beklagen müssen, um so viel widriger und unangenehmer muss es mir fallen, mich genöthiget zu sehen, gegen m[einen] Schwiger Vatter, B[ürge]r Alt Stadtschreiber Johann Rudolf Wägelin, den ich als einen rechtschafenen Mann, von Einsichten und Billigkeits Liebe ehrte, und Ihme sonst bis anhin besonders und überzeugend Proben von Zutrauen und Achtung erwies, klagend aufzutreten!» Bernhard Büel verglich die Beziehung zu seinem Schwiegervater mit jener zwischen Kindern und ihren Eltern, und er betonte, dass es eigentlich einem Verstoss gegen die «natürlichen» Gesetze und Verhältnisse gleichkomme, gegen engste Verwandte vor Gericht zu klagen. Diese ungeschriebene Norm war schon bei der Auseinandersetzung der Familie Kuchli anzutreffen: Konrad Kuchli versuchte seine Mutter von der

45 Halter, S. 65. – Im Stadtrecht von Diessenhofen findet sich diesbezüglich keine explizite Regelung. Im Zusammenhang mit dem Streit unter den Erbinnen und Erben des verstorbenen Amtsverwalters Johann Ulrich Kuchli ist im Sommer 1802 aber die Rede davon, dass der Vater «nach hiessigen Gesetzen schuldig gewesen wäre», das Muttergut bei seiner zweiten Verheiratung an die Töchter auszuhändigen (StATG 5'220'2, S. 358).

Anklage auszunehmen, und sein Onkel Balthasar K uchli bezichtigte ihn dennoch, die Ehre der Mutter zu beleidigen. Was f ur die leiblichen Kinder galt, galt offenbar auch f ur das Verh altnis zwischen Schwieger-
sohn und Schwiegervater.

Im Unterschied zu Konrad K uchli kam Bernhard B uel nicht darum herum, seinen Schwiegervater direkt anzuklagen. Es verwundert deshalb nicht, dass Bernhard B uel sein Vorgehen so wortreich rechtfertigte, dass er den mehrj ahrigen Hergang des Streites ausf uhrlich schilderte und so sein Bem uhren um eine aussergerichtliche L osung dokumentierte. Er versuchte zudem zu belegen, dass das Verhalten von Johann Rudolf Wegelin von «Niedertr achtigkeit», «unedler Denkungsart», «Gef uhlllosigkeit» und «Pflichtvergessenheit» ihm gegen uber gepr agt war, weshalb ihm schliesslich nur der Gang vor Gericht  brigblieb. Das Verhalten von Johann Rudolf Wegelin war in den Augen des Schwiegersohns unerkl arlich; es widersprach seiner Ehre und seinem Ruf derart, dass er sich selbst von unbeteiligten Dritten Verachtung zuziehen w urde, «noch gar sich in Verdacht setzte, als w are er in einem Zustande einer Art Anwandlung von Wahnsin gerathen». Um seinen Gang vor das Distriktsgericht zu legitimieren, ging Bernhard B uel so weit, dass er seinen Schwiegervater f ur m oglicherweise unzurechnungsf ahig erkl arte. Daran war Johann Rudolf Wegelin aber nicht allein schuld, denn, so Bernhard, es mache den Anschein, «als liesse er sich durch Einfl usterungen [...] bl od und ganz schwachsinnig ganz Maschinen m assig, leiten». Bernhard beschuldigte mit dieser Aussage wohl indirekt Magdalena Frischle, die zweite Frau von Johann Rudolf Wegelin, ein Auge auf denjenigen Teil des Erbes zu haben, der eigentlich seiner Frau Anna Barbara zustand. Er verlangte deshalb eine genaue Auflistung jener G uter, die Magdalena Frischle in die Ehe mit Johann Rudolf Wegelin eingebracht hatte, damit sp ater klar sein w urde, worauf sie Anspruch erheben k onnte. An dieser Stelle wird also die Stief-

mutter von Bernhard implizit als Erz ahlmotiv eingef uhrt; andernorts musste sich Johann Rudolf Wegelin seinerseits «stiefv aterliches Betragen» von seinen Kindern vorwerfen lassen. Diesen Vorwurf wies der Vater zur uck und f ugte hinzu, wie ehrverletzend eine derartige Anschuldigung sei.

Mit dem Motiv der Stiefmutter bzw. des Stiefvaters wird ein fester Ausdruck f ur die Unzul anglichkeit der Eltern gew ahlt: die Nichterf ullung elterlicher Pflichten gegen uber ihren Kindern. Die Reaktion von Johann Rudolf Wegelin zeugt von der Heftigkeit des Vorwurfs, der ein Teil von Bernhard B uels Argumentationsstrategie war. Wollte Bernhard B uel damit ausdr ucken, dass sich sein Schwiegervater genauso wider die «nat urlichen» Gesetze und Verh altnisse verhalten hatte, wie er, Bernhard, wenn er vor Gericht gegen ihn klagte?

Bernhard wusste noch von anderen Episoden zu erz ahlen, die die Pflichtvergessenheit und das stiefv aterliche Betragen des Schwiegervaters dokumentierten. An der Hochzeit von ihm und Anna Barbara Wegelin habe Johann Rudolf Wegelin seiner Tochter ein Hochzeitskleid versprochen, das sie aber nie bekommen habe. Ferner habe der Schwiegervater die Kosten f ur den goldenen Ring, den er seinem Schwiegersohn Bernhard B uel zu demselben Anlass schenkte, vom m utterlichen Erbe der Tochter abgezogen. Zudem habe er seiner Tochter «auf obbemeldten Anlass eine Goldene Kette gegeben, die er aber hernach wider zur uck nahm, und um seiner liebsten und jezigen Frau, als unserer Stief Mutter verehrt haben soll.» In Bernhards Schilderung gesellte sich neben die Pflichtvergessenheit des Schwiegervaters dessen Geiz. Dass Wegelin an Stelle seiner Tochter Magdalena Frischle, seine zweite Frau, beschenkte, machte die Sache nur noch schlimmer. Bernhard B uel machte vor Gericht deutlich, dass er in einem solchen Verhalten nicht prim ar einen Versto  gegen das Gesetz sah, sondern vor allem eine Nichterf ullung von Vaterpflichten.

Vor Gericht konnte das Argument der zerrütteten Beziehung zwischen ihm und dem Schwiegervater Überzeugungskraft für sich beanspruchen, denn es war Sache der Richter, dazu Stellung zu nehmen. Diese urteilten nämlich in Erwägung, «das sie Schwelher Vatter und Tochtermann seÿen und in dieser Verbindung sehr ruhmvoll wan alte und schon lange genährte Streitigkeiten beÿgelegt und beendiget werden, und ihre beÿderseitige vorher gepflogene Freundschaft, Zutrauen und Wider Vereinbahrung aufleben möge». Die Freundschaft der beiden Männer und Bernhard Büels Einstellung zu seinem Schwiegervater wurden damit zur öffentlichen Angelegenheit.

Das Interesse des Gerichtes an dieser Freundschaft hatte vielleicht auch politische Gründe. Büel und Wegelin waren beide Beamte. Bernhard Büel war «Commisair» in Stein am Rhein, und Johann Rudolf Wegelin war «Secrétaire» in Diessenhofen; beide waren also in Kleinstädten mit Brückenkopf und einer gewissen regionalen politischen und ökonomischen Bedeutung in öffentlichen Ämtern tätig. Die beiden Männer stammten aus derselben Schicht wie die Richter, die ein Sensorium für die politische Bedeutung dieser Männerfreundschaft gehabt haben könnten.

Dass es einer Rechtfertigung bedurfte, seine eigenen Eltern oder Schwiegereltern vor Gericht in einen Erbschaftsstreit zu verwickeln, wird in diesem Fall noch deutlicher sichtbar, als im Prozess zwischen Konrad Kuchli und seinen Verwandten. Die Strategie, die von Bernhard Büel gewählt wurde, um dem Druck zur Legitimation seines Vorgehens standzuhalten, öffnet dabei den Blick auf seine Beziehung zum Schwiegervater.

Johann Rudolf Wegelin befand sich gegenüber dem jungen Ehepaar Büel in einer relativ mächtigen Position. Es lag in seiner Hand zu entscheiden, ob die beiden Geld aus der Hinterlassenschaft von Barbara Wegelin erhalten sollten. Nach seiner Wiederver-

heiratung im Jahre 1798 wäre Johann Rudolf von Gesetzes wegen verpflichtet gewesen, den Kindern das mütterliche Erbe auszubezahlen. Er weigerte sich aber, dies zu tun. Das Ehepaar Büel war in der Folge nach wie vor auf die Zustimmung des Alten angewiesen, wenn sie eine grössere Anschaffung tätigen wollten. Mit dem Streit vor Gericht rang Bernhard Büel also auch um Unabhängigkeit vom Schwiegervater: Auf dessen Rat und Hilfe «nach Gehaltsame der Sache» wollte er nämlich inskünftig verzichten. In seinem Memorial legte Bernhard Büel ausführlich dar, wie er diese Loslösung vom Schwiegervater mehrmals angestrebt hatte, bevor er sich genötigt sah, das Gericht beizuziehen. Denn da der Schritt vor die Richter in gewissem Sinne gegen die ungeschriebenen Regeln einer Eltern-Kind-Beziehung versties, musste Bernhard vor Gericht nachweisen, dass diese Beziehung nicht dem entsprach, was erwartet werden durfte. Indirekt definierte Bernhard Büel so das Bild eines rechtschaffenen, pflichtbewussten und seinen Vaterpflichten nachkommenden Schwiegervaters – ein Bild, dem Johann Rudolf Wegelin nicht zu entsprechen vermochte.

Die Rede vor Gericht

Beide Streitfälle zeigen, dass es nicht ohne weiteres möglich war, gegen die nächsten Angehörigen zu klagen; beide Kläger mussten ihr Vorgehen legitimieren. Während Kuchli nachzuweisen versuchte, dass seine Schwestern das elterliche Gut verschwendeten, sprach Büel vorwiegend über das Verhältnis zwischen ihm und seinem Schwiegervater. Konrad Kuchli betonte gewissermassen die materielle Seite der Verpflichtungen seiner Familie ihm gegenüber, Bernhard Büel hingegen schilderte den Konflikt als einen der Freundschaft zwischen ihm und seinem Schwiegervater abträglichen Prozess. Woher rührt dieser Unterschied in der Vorgehensweise vor Gericht?

Hans Medick und David Sabean betonen in ihrem bereits zitierten Beitrag zum Verhältnis von Emotionen und materiellen Interessen in der Familie, wie wichtig es sei, «sich nicht mit den Oberflächen-Manifestationen zu begnügen, in welchen die Selbstartikulation familialer Erfahrung in verschiedenen Klassen und Zeiten erscheint»⁴⁶. Sie führen deshalb das methodische Konzept des «restringierten» und des «elaborierten» Codes ein.⁴⁷

Ein restringierter Code gründet auf einer engen gegenseitigen Identifikation der Sprecher und auf einem grossen Bereich gemeinsamer Interessen. Menschen, die eine gemeinsame Geschichte haben und deren Sozialbeziehungen auf gemeinsamen Interessen fussen, neigen zu restringierten Codes. Das führt dazu, dass «der Bereich syntaktischer Alternativen» reduziert wird, und die «semantischen Wahlen» aus einem engen Bereich getroffen werden. «Sozialbeziehungen werden hier in starkem Masse in konkreten Ausdrucksformen und Symbolen zum Ausdruck gebracht, in welchen ein Grossteil der Bedeutungen unterhalb der verbalen Artikulationsschwelle verbleibt, deshalb gleichsam «implizit» ist.» Im Unterschied dazu tendieren die elaborierten Codes «zur Individualisierung und Spezifizierung; sie richten sich darauf, eine subjektiv-individuelle Bedeutung zum Ausdruck zu bringen, und entwickeln ein Vokabular, das die Sozialbeziehungen als persönliche erscheinen lässt».

Für Medick und Sabean sind restringierte Codes bei «bäuerlichen und plebejisch-vorproletarischen Teil-Gesellschaften» zu finden. – Konrad Küchli passt als Unterschichtshandwerker einer Kleinstadt an sich ganz gut in dieses Schema. Obwohl er vorwiegend materielle Argumente vorbrachte, ist anzunehmen, dass der Konflikt emotionale Wurzeln hatte, die mit der Erteilung nur begrenzt in einen Zusammenhang zu stellen sind. Schliesslich lebte er offenbar schon länger getrennt von den Familienmitgliedern, die er vor Gericht verklagte. Ich will die Quelle aber nicht

überinterpretieren und lediglich berücksichtigen, dass seine Ausdrucksweise vor Gericht auf seine Herkunft verweist.

Den elaborierten Code ordnen Medick und Sabean der «Mittelklasse» zu und meinen das Bürgertum, das sich im 19. Jahrhundert etablierte. Sie grenzen sich damit von der Interpretation ab, wonach die «fortschreitende historische «Sentimentalisierung» der Familienbeziehungen» die Analyse von Besitzverhältnissen letztlich unerheblich machte. Eine auf Gefühlen aufbauende Familienbeziehung entbehre nicht jeden materiellen Interesses, sondern werde lediglich primär als solche artikuliert, so Medick und Sabean. – Bernhard Büel präsentierte vor Gericht in doppelter Hinsicht einen elaborierten Code: Er brachte die persönliche Beziehung zu seinem Schwiegervater und deren Bedeutung für den Konflikt klar zum Ausdruck. Ausserdem legte er dem Gericht seine Argumente in schriftlicher Form vor. Dass er sich die Mühe machte, seine Anklage in einem mehrseitigen Memorial festzuhalten, unterstreicht den elaborierten Charakter seiner «Rede» zusätzlich. Über Bernhard Büel weiss ich zu wenig, als dass ich ihn leichthin als Exponent des frühen Bürgertums ansprechen könnte. Trotzdem bieten der restringierte und der elaborierte Code eine Handhabe, die offensichtlichen Unterschiede zwischen den Methoden zu erklären, nach denen Konrad Küchli bzw. Bernhard Büel ihre familiären Beziehungen vor Gericht artikulierten: Beide verwiesen mit ihrem Vorgehen vor Gericht auf das gesellschaftliche Umfeld, aus dem sie stammten.⁴⁸

Interessant finde ich zudem, wie Bernhard Büel mit der Schilderung seiner Beziehung zum Schwiegervater vor Gericht ein anderes konfliktgeladenes Verhältnis verbergen konnte, ohne sich dafür rechtfertigen zu müssen: die Beziehung zwischen Johann

46 Medick/Sabean, S. 30.

47 Ebd., S. 30–33.

48 Vgl. auch Schulte, S. 22.

Rudolf Wegelin und seiner Tochter Anna Barbara Büel. Nach Bernhard Büels eigenen Angaben war es Anna Barbara Büel, die ursprünglich die 650 Gulden von ihrem Vater gefordert hatte. Und als Bernhard deswegen den Schwiegervater aufsuchte, gab ihm dieser zur Antwort, dass er ihm ohne «schriftliches Begehren» seiner Frau, «dieses Geld nicht gebe, sie möchte selbst hierher kommen, um mit ihr reden zu können». Anna Barbara Büel ging also von Stein am Rhein nach Diessenhofen, um die Sache mit ihrem Vater zu besprechen. Anfang März war es erneut sie, die den Vater schriftlich um Geld bat, und zwar «zu Erkaufung eines S. v. Stück Viechs». Bis zu diesem Moment war in Bernhard Büels Schilderung Anna Barbara zuständig für die vor Gericht verhandelte Angelegenheit. Mit seinem Memorial aber machte ihr Ehemann die Angelegenheit zur Männersache, deren zentrale Elemente die «Rechtschaffenheit» und «Ehrliebe» waren – oder in den Augen von Bernhard zumindest hätten sein müssen. Vor Gericht fand eine doppelte Verschiebung auf der Ebene der Familienbeziehungen statt: von der Tochter zum Schwiegersohn und vom Geld zur Ehre; Anna Barbara Wegelins Anspruch auf die mütterlichen Mittel waren nicht mehr Kerngegenstand der Auseinandersetzung. Wie ist diese Verschiebung zu deuten?

Eine Erklärung wäre im ehelichen Güterrecht und der Verfügungsgewalt zu suchen. Grundsätzlich galt im Thurgau die Gütergemeinschaft, die Verfügungsgewalt über eingebrachtes und errungenes Gut lag damit bei beiden Eheleuten. Max Kolb geht jedoch davon aus, dass «die Bedürfnisse des Verkehrs» eine Verfügungsgewalt des Mannes erforderten. Denn «der Ehemann als Landwirt kauft, veräussert ein Stück Vieh», schreibt Kolb, obwohl ihm keine Quellen für diese Annahme vorlagen.⁴⁹ Demgegenüber belegt die Geschichte von Anna Barbara und Bernhard Büel die Handlungsfreiheit der Ehefrau. Ihr Mann war zwar, analog zum Vogt der Witwe Veronika Kächli und ihren Töchtern, der Vertreter vor Gericht. Dass Anna

Barbara Büel als eigentliche Anwärtlerin auf das mütterliche Erbe im Prozess eine absolut nebensächliche Rolle spielte, erscheint mir dennoch erklärungsbedürftig.

Ulrike Gleixner kommt in einer Untersuchung über Unzuchtverfahren in Preussen im 18. Jahrhundert zu der Erkenntnis: «Die Analyse der vor Gericht einerseits von Frauen und andererseits von Männern benutzten Argumentationsstereotypen zeigt, dass sowohl Frauen als auch Männer sich stark an Bildern orientierten, von denen sie wissen, dass der Richter diese belohnt oder bestraft.»⁵⁰ Nun kann anhand eines einzelnen Falles zwar nicht beurteilt werden, ob Bernhard Büel mit der Schilderung des Verhältnisses zu seinem Schwiegervater einem Argumentationsstereotyp folgte. Tatsache ist aber: Das Bild, das Bernhard Büel vom Erbschaftskonflikt zeichnete, stiess beim Gericht auf Resonanz. Die Richter begründeten ihr Urteil ja nicht mit dem Recht der Tochter an den Mitteln ihrer verstorbenen Mutter, sondern mit der Freundschaft der beiden Männer, die es wiederherzustellen galt. Ich schliesse daraus zweierlei: Zum einen wählte Bernhard Büel vor Gericht eine Strategie, die im Rahmen des Gerichtsprozesses ganz offensichtlich legitim war; zum andern anerkannten die Richter die Notwendigkeit, dass die Männerfreundschaft wiederhergestellt werden müsse. Büels Vorstellung von der Beziehung zu Wegelin entsprach folglich einer Norm, die zumindest in der städtischen Oberschicht auf Anerkennung stiess. Medick und Sabeian schlagen deshalb vor, «das Verhalten der Familienmitglieder untereinander und die spezifischen Erfahrungen des Familienlebens aus der Perspektive solcher Bezugspunkte zu untersuchen, wie sie in den kulturellen Werteinstellungen der <Ehre> und <Schande> oder auch in solchen soziokulturellen Situationen gegeben sind, in denen die soziale Reproduktion des

49 Vgl. Kolb, S. 8–9, 28–29.

50 Gleixner, S. 181.

gesamten gesellschaftlichen Zusammenhangs zwar eng an Familienstrategien geknüpft ist, in denen jedoch das Verhalten jedes einzelnen Familienmitgliedes streng nach den Normen der Prestigeskala der umfassenderen dörflichen bzw. städtischen Gemeinde-Öffentlichkeit bewertet wird»⁵¹. Somit beruhte auch die als persönlich geschilderte Beziehung zwischen Bernhard Büel und Johann Rudolf Wegelin auf gewissen übergreifenden öffentlichen Normen. So lässt sich schliesslich auch erklären, weshalb die vom Erbrecht durchaus sanktionierten Ansprüche von Anna Barbara Büel an den Mitteln ihrer verstorbenen Mutter nur eine nebensächliche Rolle spielten: Offenbar hatte die Forderung nach Emanzipation der Tochter von ihrem Vater weniger Aussicht auf Erfolg, als die nach einer rechtschaffenen und ehrenvollen Männerfreundschaft zwischen Schwiegersohn und Schwiegervater. Bernhard Büel wählte für seine Argumentation ein Bild, das vor Gericht auf Anerkennung stossen musste.

Schluss

Im revolutionären Frankreich stand das Erbrecht im Zuge der Kodifikation des Zivilrechtes zur Debatte. Die alten Rechte mussten den in der Verfassung festgeschriebenen Leitbegriffen «Freiheit» und «Gleichheit» angepasst werden. Dieselbe Aufgabe stellte sich auch den gesetzgebenden Räten der Helvetischen Republik. Trotzdem kam bis Anfang 1803 kein helvetisches Erbrecht zustande. Entsprechend blieben während der ganzen Phase der Helvetik die alten, mithin lokalen Rechte in Kraft.

Das helvetische Distriktsgericht Diessenhofen urteilte über Erbstreitigkeiten nach dem Stadterbrecht aus der Zeit vor 1798. Die Familien, die 1802 ihre Erbschaftskonflikte vor diesem Gericht austrugen, beriefen sich teilweise explizit auf das alte Stadterbrecht, das seine Funktion als rechtliche Grundlage für die Legitimation der Erbfolge also nicht verloren hatte.

Erbschaftskonflikte können aber auch anders als im jeweiligen rechtlichen Umfeld gesehen werden. Die Erbfolge ist ein wichtiges Moment der familiären Reproduktion und Teil eines familiären Beziehungsnetzes. In den untersuchten Konflikten kommen einzelne Aspekte dieser Familienbeziehungen zum Ausdruck. Abgesehen von den jeweiligen Familienkonstellationen ist dabei mindestens ein bemerkenswerter Aspekt sichtbar geworden: Es war ganz offensichtlich schwierig, eine Anklage gegen einen nächsten Verwandten bzw. eine nächste Verwandte zu rechtfertigen, besonders, wenn die Klage den Eltern galt. Die Anklage von Konrad Kuchli stellte die Ehre seiner Mutter in Frage, die von Bernhard Büel diejenige seines Schwiegervaters – und beide Male stand die Ehre der Beklagten im Zentrum der Verhandlung. Besonders eindrücklich zeugt das mehrseitige Schreiben, mit dem Bernhard Büel seinen Gang vor Gericht rechtfertigt, von der tragenden Rolle der Ehre in Erbschaftskonflikten.

Quellen

StATG 5'220'2, Distriktsgericht Diessenhofen, 11. Jan. 1802 – 12. Nov. 1802.

Abbildungen

Abb. 1: StATG, Karten und Pläne Nr. 0256. Foto: Huber & Co. AG.
Abb. 2: Original: Familienarchiv Erhart H. Brunner, Zürich. Foto: Huber & Co. AG.

51 Medick / Sabeau, S. 40.